

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 3035/76 und 3036/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für getrocknete Feigen und getrocknete Weintrauben der Tarifstellen ex 08.03 B und 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

»EG-Dok. S/1017/77 (E 9)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 3035/76 und 3036/76 des Rates²⁾ vom 9. Dezember 1976 sehen eine Zollregelung für die Einfuhr von getrockneten Feigen und getrockneten Weintrauben der Tarifstellen ex 08.03 B und 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien, nur für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vor. Diese Regelung gilt für das Jahr 1977. Ab 1. Juli 1977 sind für die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte³⁾ die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze anzuwenden. Von diesem Tage ab sollte die Einfuhrregelung für die betreffenden Waren in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein. Deshalb sollten die obengenannten Verordnungen geändert werden, um es den neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der vorgenannten Zollregelung teilzuhaben —

¹⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 25 und 28

³⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/76 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 190 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	40 Tonnen,
Benelux	40 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Frankreich	40 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	40 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	20 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 10 Tonnen bildet die Reserve.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3036/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von 1700 t für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I, auf 1800 t erhöht.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

- „1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1440 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	55 Tonnen,
Benelux	177 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Frankreich	870 Tonnen,
Italien	258 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	65 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 360 Tonnen bildet die Reserve.“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 182/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 3035/76 und 3036/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für getrocknete Feigen und getrocknete Weintrauben der Tarifstellen ex 08.03 B und 08.04 B I des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)
4. Ziele des Vorhabens: Erweiterung kontraktueller Tarifmaßnahmen auf die drei neuen Mitgliedstaaten
5. Berechnungsmethode:

— Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs:	ex 08.03 B	08.04 B I
— Kontingentsmenge(n):	unverändert	100 t
— Kontingentszollsatz:	3 v. H.	zollfrei
— Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs:	10 v. H.	4 v. H.
6. Einnahmeverlust:

280 000 bis 320 000 EUR je nach Ausnutzung des Kontingents.

Begründung

1. Aufgrund des Abkommens EWG/Spanien von 1970 eröffnet die Gemeinschaft jedes Jahr jährliche Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen für Feigen und Rosinen der Tarifstellen ex 08.03 B und 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien. Es handelt sich um:

- 200 t zum Zollsatz von 3 v.H. für getrocknete Feigen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger
- 1700 t zollfrei für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger.

Diese Gemeinschaftszollkontingente betreffen nur die Einfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und gelten zur Zeit für das Jahr 1977¹⁾.

2. Das besondere Zollregime, das die drei neuen Mitgliedstaaten auf die Einfuhren dieser Waren aus Spanien anwenden, endet am 30. Juni dieses Jahres. Tatsächlich muß ab 1. Juli 1977 das Einfuhrregime in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein, da gemäß der Beitrittsakte und insbesondere ihrem Artikel 59, die neuen Mitgliedstaaten von diesem Tage an die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze auf die Einfuhren der in Rede stehenden Waren anwenden müssen.

3. Nun scheint es schwierig, von der Hypothese auszugehen, daß das Zusatzprotokoll, das seit dem 6. Mai 1977 zwischen der Gemeinschaft und Spanien verhandelt wird, ab 1. Juli 1977 anwendbar sein könnte. In dieser Sachlage ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaftszollkontingente auf die drei neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden müssen. Für dasjenige für getrocknete Weintrauben müssen die Mengen der betreffenden Wareneinfuhren der drei neuen Mitgliedstaaten während des zweiten Halbjahres berücksichtigt und die Kontingentsmenge entsprechend erhöht werden.

Dies führt zu einer Erhöhung um 100 t.

Regelmäßig ist ein Teil dieser Zusatzmenge auf jeden der drei Mitgliedstaaten aufzuteilen, während der andere Teil der schon bestehenden Gemeinschaftsreserve zugeschlagen wird.

Hinsichtlich des Zollkontingents für getrocknete Feigen haben in den letzten Jahren in den neuen Mitgliedstaaten keine Einfuhren stattgefunden, und in den sechs alten Mitgliedstaaten waren diese Einfuhren unbedeutend. In dieser Sachlage erscheint eine Kontingentserhöhung nicht angebracht.

4. Diese Tarifmaßnahme müßte ab 1. Juli 1977 angewendet werden. Ihre schnellstmögliche Billigung ist geboten.

5. Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlags.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 25